

H a u s h a l t s s a t z u n g der Stadt Elsfleth für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Elsfleth in der Sitzung am 25.02.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

| | | |
|-----|--|---------------------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 14.312.516,00 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 14.426.688,00 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 115.500,00 Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,00 Euro |
| 2. | im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 14.077.200,00 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 13.604.200,00 Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 357.100,00 Euro |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 1.351.700,00 Euro |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 994.600,00 Euro |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 713.400,00 Euro |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **994.600,00 Euro** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **369.900,00 Euro** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **5.500.000 Euro** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

| | | |
|-----|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 450 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 450 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 430 v.H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 1.500,00 € nicht übersteigen.

§ 7

Die Wertgrenzen für erhebliche Investitionen im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO werden wie folgt definiert:

| | | |
|--|--|--------------|
| | - Auszahlungen für bewegliches Sachvermögen: | 100.000,00 € |
| | - Auszahlungen für Baumaßnahmen : | 250.000,00 € |

26931 Elsfleth, 25.02.2020

Brigitte Fuchs
Bürgermeisterin

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Wesermarsch am 29.04.2020 unter dem Aktenzeichen 30 erteilt worden.

Gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG liegt der Haushaltsplan vom **14. Mai 2020 – 25. Mai 2020** während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Elsfleth, Zimmer 8, öffentlich aus. Die Einsichtnahme kann nur nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 04404/504-30) erfolgen.

26931 Elsfleth, den 12.05.2020

Brigitte Fuchs
Bürgermeisterin